

Ordnung des Beirats für wissenschaftliche Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. des MK vom 16.11.2006 - 54.2-55032

Bezug:

RdErl. des MWF vom 09.11.1993 (MBI. LSA S. 2478), geändert durch RdErl. des MK vom 16.02.1994 (MBI. LSA S. 912), wieder in Kraft gesetzt durch RdErl. des MK vom 1.3.1995 - 7.12-01404 - (n. v.)

1. Beirat

1.1 Für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt wird beim Kultusministerium ein Beirat für wissenschaftliche Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt gebildet.

1.2 Der Beirat berät das Kultusministerium durch gutachterliche Äußerungen und Vorschläge in allen Fragen der Entwicklung des wissenschaftlichen Bibliothekswesens, insbesondere in allen Fragen der Regionalplanung, der Erstellung und Fortschreibung des landeseinheitlichen Bibliothekskonzepts, der Errichtung und Organisation von Bibliotheken, der bibliothekarischen Zusammenarbeit mit überregionalen Institutionen und Organisationen, bei Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen und Fragen der Fortbildung sowie der Auswahl von Bewerbern für die Ausbildung aller Laufbahnen des Bibliotheksdienstes und in bibliothekarischen Ausbildungsberufen, in Haushalts- und Personalfragen von grundsätzlicher Bedeutung, Katalogisierung und des Leihverkehrs.

1.3 Dem Beirat gehören als ordentliche Mitglieder an:

- a) die Direktorinnen oder Direktoren und Leiterinnen oder Leiter der Bibliotheken der staatlichen Hochschulen (gemäß § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.5.2004, GVBl. LSA S. 256, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.3.2006, GVBl. LSA S. 102, 124),
- b) ein Vertreter des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e. V.

Bei Verhinderung werden die Mitglieder durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Amt vertreten.

1.4 Auf Vorschlag des Beirats können vom Kultusministerium Vertreter anderer bibliothekarischer Einrichtungen des Landes für zwei Jahre als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in den Beirat berufen werden. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Beirat.

1.5 Die oder der Vorsitzende des Beirats und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von den Beiratsmitgliedern aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Anzeige an das Kultusministerium.

1.6 Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Die dem Beirat obliegenden Geschäfte können auch schriftlich durch Umlauf erledigt werden.

1.7 Der Beirat ist befugt, die laufende Bearbeitung sich wiederholender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

2. Sitzungen des Beirats

2.1 Sitzungen des Beirats finden mindestens zweimal jährlich statt, im Übrigen, wenn die oder der Vorsitzende es für erforderlich hält. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

2.2 Zu den Sitzungen des Beirats lädt die oder der Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung ein. Über die Beratungen ist ein das Ergebnis festhaltendes Protokoll zu führen.

2.3 Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Minderheitenvoten sind in das Protokoll aufzunehmen.

2.4 Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kultusministeriums wird zu den Sitzungen eingeladen. Ihr oder ihm sind die Sitzungstermine unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen und die Sitzungsniederschriften jeweils zweifach zuzuleiten.

3. Kostenerstattung

3.1 Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung der Kosten analog nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3.2 Die Mitwirkung im Beirat ist ehrenamtlich. Die Kosten der Teilnahme der in Nummern 1.3 und 1.4 genannten oder berufenen Mitglieder an den Sitzungen des Beirats tragen die entsendenden Stellen, soweit es sich um Landesbedienstete handelt.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft. Dieser RdErl. tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.